# B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 168 - Horstmarer Landweg/ Wasserweg/Steinfurter Straße (Sportbereich Universität) - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 168 - Horstmarer Landweg/Wasserweg/Steinfurter Straße (Sportbereich Universität) wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) auf der Grundlage des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der vom Rat der Stadt Münster am 27. 8. 1973 beschlossenen 26. Änderung zum Flächennutzungsplan für den Bereich Horstmarer Landweg/Steinfurter Straße aufgestellt. Er erstreckt sich auf einen Teil des Stadtgebietes an der Nordseite des Horstmarer Landweges zwischen Horstmarer Landweg und der Steinfurter Straße. Innerhalb des Plangebietes liegen folgende bebaute und unbebaute Grundstücke und Straßenflächen:

Flur 57 Flurstücke 16 tlw.; 17 tlw.; 18 tlw.; 19 tlw.; 77 tlw.; alle östlichen Teile, begrenzt durch die festgesetzte Plangebietsbegrenzung; 89 tlw. südöstlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 87.

Flur 65 Flurstücke 6 tlw. südlicher Teil, begrenzt durch die festgesetzte Plangebietsbegrenzung; 12 bis 14; 16 bis 25; 39; 53; 59; 60; 63; 64 tlw.; 69 tlw.; 71 tlw.; 73 tlw.; 75 tlw. alle östlichen Teile, begrenzt durch die festgesetzte Plangebietsbegrenzung; 67; 70; 74; 76 bis 85.

Flur 66 Flurstücke 4; 7; 15; 19; 31 tlw. westlicher Teil, begrenzt durch die festgesetzte Plangebietsbegrenzung; 59; 60; 64; 73; 75; 82; 83; 85bis 88; 91; 94 bis 96; 104 bis 111; 113; 116; 122; 123; 132; 133; 137 bis 142; 145 tlw. westlicher Teil, begrenzt durch die festgesetzte Plangebietsbegrenzung; 148; 151.

Flur 67 Flurstücke 152 bis 154; 157; 158 tlw. westlicher Teil, begrenzt durch die festgesetzte Plangebietsbegrenzung; 168; 180; 181; 191 tlw. mittlerer Teil, begrenzt durch die festgesetzte Plangebietsbegrenzung.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der aus 7 Teilblättern besteht, sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

## A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) vom 16. 4. 1962 und in dem am 27. 8. 1973 vom Rat der Stadt Münster beschlossenen Plan zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und in den zugehörigen Erläuterungen enthalten.

Im Rahmen des geplanten weiteren Ausbaues des Hochschulwesens ist beabsichtigt, die Westf. Wilhelms-Universität in Münster in erheblichem Umfange zu vergrößern. Hierzu ist vorgesehen, auf der Grundlage des Strukturplanes Münster-Gievenbeck, aufgestellt im Auftrage der Stadt Münster und des Landes Nordrhein-Westfalen durch Prof. Dipl.-Ing.

F. Spengelin unter Berücksichtigung der Grundbesitzverhältnisse, der vorhandenen Bebauung, des bestehenden Straßennetzes und der funktionellen Zuordnung zwischen dem Stadtzentrum und dem Ortsteil Gievenbeck drei zusammenhängende Bereiche für den Ausbau der Universität auszuweisen. Hierzu ist geplant, den medizinischen Bereich im Süden zwischen Westring, Schmeddingstraße, Roxeler Straße und Waldeyerstraße, den naturwissenschaftlichen Bereich nördlich anschließend zwischen Roxeler Straße, Von-Esmarch-Straße und der Kinderbachniederung und den Sportbereich sowie Vorbehaltsflächen für weitere Entwicklungsmöglichkeiten der Universität im Norden zwischen Horstmarer Landweg und der Steinfurter Straße - dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 - festzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 168 - Horstmarer Landweg/Wasserweg/Steinfurter Straße - erfaßt den Nordteil des universitätsbezogenen Teil des Stadtgebietes und beinhaltet für den überwiegenden Teil des Bebauungsplangebietes die Festsetzung von SO-Baugebieten (Hochschule) für die Errichtung von Sportanlagen und Sportbauten. An der Nordseite des Horstmarer Landweges ist vorgesehen, unter weitgehender Beachtung der vorhandenen Bebauung zwischen dem bisherigen Universitätssportplatz Horstmarer Landweg 50 und der Nordostecke der "Kleingartenanlage am Kinderbach" parallel zum Horstmarer Landweg reine Wohngebiete für eine überwiegend ein- bzw. zwei-geschossige Bebauung auszuweisen. In den bereits bebauten Bereichen (Arnold-Jansen-Kolleg und Studentenwohnheime im Bereich Horstmarer Landweg/Wasserweg) wird die Anzahl der Vollgeschosse von 1 bis zu 9 Geschossen als Höchstgrenze festgesetzt. Der Bereich der Splittersiedlung Steinfurter Straße 113 - 145 an dem vom Horstmarer Landweg an der Westseite des Geländes der Reiterkaserne nach Norden führenden Weges wird als allgemeines Wohngebiet für eine zwei-geschossige offene Bauweise festgesetzt. Zwischen diesem allgemeinen Wohngebiet und der Steinfurter Straße wird ein SO-Baugebiet zur Errichtung von Studentenwohnheimen für eine bis zu 8-geschossige Bauweise festgesetzt. Außerdem ist im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplanes im nordöstlichen Anschluß an den Wasserweg ein weiteres Sondergebiet zur Errichtung von Studentenwohnheimen für eine bis zu 5-geschossige Bebauung vorgesehen.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind im Bereich der SO-Baugebiete Standorte für Stellplätze sowie Parkpaletten vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Horstmarer Landweg und später über das im Strukturplan Gievenbeck neu konzipierte Straßennetz, wobei zwischen Horstmarer Landweg und Steinfurter Straße eine neue Hauptverkehrsstraße geplant ist. Die weitere Erschließung erfolgt über neuanzulegende Erschließungsstraßen und über das bisher vornehmlich der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke dienende Wegenetz, welches zum überwiegenden Teil als Fußwegenetz erhalten bleiben soll.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

## B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und, falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Der Straßenbau soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

## C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Erschließungsmaßnahmen (Grunderwerb, Kanalisation, Straßenbau, Ausbau der öffentlichen Grünflächen usw.). Die entstehenden Kosten werden z.Z. auf 7.675.000,-- DM geschätzt.

Die vorbenannten Kosten werden teilweise als Anliegerleistungen oder über Kanalanschlußgebühren sowie durch Zuschüsse von Seiten Dritter der Stadt Münster teilweise ersetzt werden. Der verbleibende Rest wird im Rahmen der allgemeinen Mittel für den Grunderwerb und Straßenbau im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne aufzubringen sein.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 5. November 1973 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 168 - Horstmarer Landweg/ Wasserweg/Steinfurter Straße (Sportbereich Universität) -.

Münster, den 23. November 1973

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 24 vom 10.11.1973 in der Zeit vom 28. Nov. bis 28. Dez. 1973 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 2. Januar 1974

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann